



## Suchergebnisse: Baierische Nationalgarde III. Klasse

### 3. April 1807 – Mandat zur Neuorganisation des Bürgermilitärs

München \* Das „Mandat über die Uniformierung und Organisation des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs“ wird erlassen.&nbsp;Es bildet eine allgemein verbindliche Rechtsgrundlage für den Wach- und Sicherheitsdienst des Bürgermilitärs, denn bisher hatten die Bürger diese Aufgabe ja freiwillig erfüllt.&nbsp; Wichtigster Punkt für den Staat ist die neue allgemeine Musterungspflicht aller Bürger zum Bürgermilitär.&nbsp;Untaugliche müssen eine Wehersatzgebühr&nbsp;bezahlen.&nbsp;Als Gegenleistung gesteht der Staat den Offiziers- und Unteroffizierskorps&nbsp;der einzelnen Waffengattungen des Bürgermilitärs&nbsp;ihre Ergänzung und Beförderung zu höheren Chargen zu. Über die Aufgabe des Bürgermilitärs&nbsp;sagt das Mandat&nbsp;folgendes:&nbsp;„[...] Nie kehrt der Bürger seine Waffen gegen den äusseren Feind.&nbsp; Seine Bestimmung bleibt ausschliessend, den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschützen, und die Wirkungen des Gesetzes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterstützen.&nbsp; Er übernimmt demnach bei dem Abzuge der Feldregimenter aus den Garnisonen den Dienst daselbst, besorgt denselben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garnison liegt, für beständig, um durch auszusendende Sicherheits-Patrouillen die Umgebungen vor allem, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindel rein zu halten.“ Das unmittelbare Kommando über das lokale Bürgermilitär&nbsp;hat der jeweils ranghöchste beziehungsweise rangälteste Bürgeroffizier.&nbsp;Dieser untersteht wiederum in einer Garnisonsstadt&nbsp;der militärischen Stadtkommandantschaft, ansonsten dem zivilen Landrichter&nbsp;oder Polizeidirektor. Der Vorschlag für ein Pferderennen&nbsp;aus Anlass der Kronprinzenhochzeit&nbsp;(1810) kommt aus den Reihen der Königlich-Baierischen Nationalgarde III. Klasse.&nbsp;Diese entwickelte&nbsp;sich aus dem Städtischen Wehrwesen.&nbsp; Dieses Münchner Bürgermilitär&nbsp;gehört nicht im eigentlichen Sinne zur Münchner Garnison.&nbsp;Die traditionelle Abgrenzung von Armee&nbsp;und Bürgertum&nbsp;beziehungsweise von Garnison&nbsp;und Bürgerwehr&nbsp;bleibt bis weit ins 19. Jahrhundert bestehen.